



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

19 67

Berlin, den 20. Dezember 1967

Teil III Nr. 13

Tag

Inhalt

Seite

22. 9. 67	Anordnung über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben	Systems des	89
-----------	---	-------------------	----

Anordnung über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben

vom 22. September 1967

Die weiteren Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sind darauf gerichtet, durch die Erhöhung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Betriebe für den betrieblichen Reproduktionsprozeß und die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion

- eine höchstmögliche Steigerung der Brutto- und Marktproduktion bei verbesserter Qualität der Erzeugnisse sowie eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und weitere Senkung der Kosten zu erreichen
- die Entwicklung und ständige Vertiefung von Kooperationsbeziehungen und die allseitige Verwirklichung der sozialistischen Betriebswirtschaft zu fördern.

Damit werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, daß die Betriebe einen zunehmenden Beitrag für die qualitäts- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur maximalen Erhöhung des Nationalinkommens und seiner rationellen Verwendung leisten. Gleichzeitig werden die Betriebskollektive auf eine rationelle Nutzung der ihnen übertragenen volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und den effektivsten Einsatz der Investitionen orientiert.

Die neuen Maßnahmen berücksichtigen die Vielgestaltigkeit und Komplexität der auf die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wirkenden natürlichen und ökonomischen Produktionsfaktoren. Die Einführung einer Boden- und Produktionsfondsabgabe stimuliert die rationelle Nutzung des Bodens als Hauptproduktionsmittel der Landwirtschaft sowie der vorhandenen Grund- und Umlaufmittelfonds und den effektiven Einsatz neuer produktiver Fonds.

Durch die Boden- und Produktionsfondsabgabe erhalten die Betriebe bei annähernd gleichen Arbeitsleistungen der Betriebskollektive und guter Wirtschaftsführung, unabhängig von ihren unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen, ähnliche Möglichkeiten für die Erwirtschaftung von

Nettogewinn und der Mittel zur erweiterten Reproduktion sowie zur Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit.

Dadurch entsteht eine bessere Vergleichsmöglichkeit für die Beurteilung der Leistungen der einzelnen Betriebskollektive. Durch die Einführung der Boden- und Produktionsfondsabgabe vereinfachen sich gleichzeitig die Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen und erhalten eine größere Wirksamkeit. Das ist zugleich die Basis für die Herausbildung echter ökonomischer Beziehungen der Betriebe zur Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Durchsetzung dieser neuen Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe als vorläufige Regelung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
 - die VEG Saatzucht der WB Saat- und Pflanzgut
 - die VEG Tierzucht und Mastprüfungsanstalten der WB Tierzucht
 - die Lehr- und Versuchsgüter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
 - die volkseigenen Betriebe der Bezirksdirektionen VEG bei den Bezirkslandwirtschaftsräten
- (nachstehend Betriebe genannt).

§ 2

Anwendung der Boden- und Produktionsfondsabgabe

(1) Durch die Betriebe ist eine Boden- und Produktionsfondsabgabe zu entrichten und an die wirtschaftsleitenden Organe abzuführen.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fondsrentabilität in den einzelnen Zweigen der Produktion und der fortschreitenden Spezialisierung der Betriebe sowie ihrer differenzierten Entwicklung entscheiden die wirtschaftsleitenden Organe im Rahmen der in den §§ 3 und 4 genannten Spannen nach Abstimmung mit den Betrieben über die Sätze zur Berechnung der Boden- und Produktionsfondsabgabe.

(3) In den Fällen, wo ein Betrieb den Forderungen zur Erwirtschaftung einer Boden- und Produktionsfondsabgabe und eines Nettogewinns nicht nachkommen